

Tel.: App.:
Innerbetrieblich:

**Niederschrift
nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis
geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG)**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden
wesentlichen Bedingungen in der jeweiligen Fassung wird neben dem mit



geboren am

in

Anschrift

geschlossenen Arbeitsvertrag vom

Folgendes niedergelegt:

Die Beschäftigung erfolgt




Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und
Personalgestellung bleiben unberührt.

Sie werden beschäftigt als




Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

Neben dem tariflich zustehenden Entgelt erhalten Sie folgende Entgelte:

-  Gemäß der bis zum 31. Oktober 2025 befristeten außertariflichen Regelung des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 wird Ihnen in analoger Anwendung der §§ 74a bis c Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) eine außertarifliche Hauptstadtzulage unter den genannten Voraussetzungen gewährt.
- Gemäß der bis zum 31. Oktober 2025 befristeten außertariflichen Regelung des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 wird Ihnen in analoger Anwendung von § 74b Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) grundsätzlich ein Zuschuss zu den Kosten für das Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Höhe von 15 Euro monatlich gewährt.



 Für das Arbeitsverhältnis gelten folgende Vereinbarungen zu Ruhepausen bzw. Ruhezeiten:

 Für das Arbeitsverhältnis gelten folgende Vereinbarungen zur Schichtarbeit bzw. Wechselschichtarbeit:

Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von:

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.



Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wollen Sie geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so müssen Sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

Für das Arbeitsverhältnis gelten ferner die einschlägigen Dienstvereinbarungen.

Sonstiges

Berlin, den

bestätigt hiermit den Erhalt der Niederschrift:

Berlin, den

(Unterschrift)